

sein, ob gleich sie die von dem verehrten Redner erwähnte Absicht nicht gehabt haben können.

Graf Hohenthal: Dem hochgestellten Referenten muß ich doch entgegen halten, daß gerade dasteht: zur Ausführung des Verbrechens. Uebrigens glaube ich allerdings nicht, daß es als ein und dasselbe Verbrechen angesehen und zur Untersuchung kommen kann, wenn in Birschewig und Willniz Feuer angelegt wird, selbst wenn es erwiesen werden könnte, daß die Brandstifter sich besprochen hätten.

Staatsminister von Könneritz: Ich muß mich allerdings auch gegen das Deputations-Gutachten erklären, obschon ich damit übereinstimme, daß dann, wenn von einer Bande eine Brandstiftung verübt wird, nicht Todesstrafe eintreten möchte. Der Entwurf hat vorzüglich den Fall der Brandstiftung mit offener Gewalt vor Augen gehabt; wenn sich Mehrere in der Absicht zusammengerottet haben, um mit offener Gewalt Feuer anzulegen. Ich will nur den Fall anführen, daß Mehrere sich zusammenschließen, um einen Aufruhr durch Brandstiftung zu begünstigen, oder wenn während einem Aufruhr Brandstiftung erfolgt. Diesen Fall mit der Todesstrafe zu belegen, dürfte wohl Jeder angemessen finden, weil er der allergefährlichste ist. Die der Deputation beigegangenen Bedenken gegen den 4. Punct dürften sich vielleicht durch eine andere Fassung desselben beseitigen lassen, vielleicht wenn man in dieser Weise sage: „wenn mehrere Menschen sich zusammenschließen, um mit offener Gewalt etc.“

Graf Einsiedel: Wenn die Verschiedenheit der Strafe in Ansehung der Benennung oder der Qualität von einzelnen Gehöften und Dörfern bestimmt wird, so wäre es auch nöthig, den Begriff näher zu bestimmen, was man unter einem Dorfe verstehe, weil es auch viele kleine Etablissements und einzelne abgebaute Rittergutsgrundstücke giebt, die nicht allemal für Dörfer gehalten werden können. Ich wünschte, daß dies näher ausgedrückt würde.

Königl. Commissaire D. Groß: Für ein Dorf sind wohl nur mehrere zusammenstehende Wohngebäude zu achten, nicht ein einzelnes Gehöfte, wenn es auch aus mehreren Gebäuden besteht.

Referent Prinz Johann: Es dürfte vielleicht wünschenswerth sein, den 4. Punct für heute ganz auszusprechen, bis man sich über die Fassung desselben vereinigt habe, was in diesem Augenblicke doch nicht thunlich zu sein scheint.

Ziegler und Klipphausen: Ich glaube nicht, daß der 4. Punct überhaupt zweifelhaft sein oder eine andere Fassung erhalten könne. Er spricht zu deutlich und bestimmt von Zusammenrottirungen, die doch immer etwas Oeffentliches sind; man kann doch nicht annehmen, daß im Geheimen eine Menge von Menschen sich zusammen rottiren können. Also eine Zusammenrottirung wird allemal ein Vergehen bezwecken, das mit offener Gewalt ausgeführt werden soll. Eine Zusammenrottirung kann zur Absicht haben, eine ganze Stadt auf einmal in Flammen zu setzen, theils, um zu stehlen, theils, um Aufruhr zu bewirken; dieses liegt in dem Zusammenrottiren. Ich halte dafür, daß der 4. Punct ganz bestimmt sich ausdrücke, ohne daß eine andere Fassung nöthig wird.

Referent Prinz Johann: Meine Herren! es handelt sich hier um einen Fall, auf den die Todesstrafe gesetzt werden soll. Ich gestehe, daß es in dieser Beziehung nicht rathlich sein dürfte, sich zu übereilen, und muß daher nochmals bitten, denselben auszusehen, bis über den 4. Punct eine bestimmtere Fassung vorliege.

Präsident: Da wir gestern beschlossen haben, für morgen die Session überhaupt auszusehen, und für übermorgen ein anderer Gegenstand, als der vorliegende, von mir auf die Tagesordnung gebracht worden ist, so werden wir für die darauf folgende Sitzung eine Fassung des 4. Punctes zu erwarten haben. Wir werden dann sehen, ob die Fassung, wie sie jetzt vorliegt, genehmigt, oder einer andern der Vorzug gegeben, oder ob nach dem Vorschlag der Deputation der 4. Punct ganz hier ausfallen werde. Es dürfte nur noch die Frage sein, ob jetzt überhaupt noch über den Art. 161. gesprochen werden soll.

Referent Prinz Johann: Es dürfte vielleicht zweckmäßig sein, da der 4. Punct bereits besprochen ist, über Art. 161. eventuell abzustimmen, jedenfalls aber über den letzten Punct noch zu sprechen.

Präsident: Meine Herren! ich habe den Vorschlag gemacht, daß für eine der nächsten Sessionen die Fassung des 4. Punctes zu erwarten sein möchte. Wenn Niemand sich dagegen erhebt, so würde dies als Beschluß anzusehen sein. Einstimmig bejaht.

(Beschluß folgt.)